

Information nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (Wahlen und Bürgerbeteiligungen)

| Verantwortlicher für die Datenverarbeitung <small>(Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)</small> | Zuständiges Sachgebiet <small>(Ansprechpartner/in, Kontaktdaten)</small> |
|--|--|
| Stadt Kitzingen Kaiserstraße 13/15 97318 Kitzingen Tel.: (09321) 20 – 0 E-Mail: rathaus@stadt-kitzingen.de Stefan Güntner | Einwohnermeldeamt Telefon: 09321/203300 E-Mail: ewo@stadt-kitzingen.de |
| Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten | |
| actago GmbH Straubinger Straße 7, 94405 Landau | Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de |
| Stand: 02.02.2020 | |

Zwecke der Datenverarbeitung:

- Ausführung der jeweiligen Wahlgesetze bzw. der Vorschriften über Bürgerbegehren oder -entscheide
- Bürgerversammlungen und- beteiligungsverfahren
- Führung der Wählerverzeichnisse
- Wahlhelferverwaltung

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

- Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
- Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 4, Abs. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG),
- § 12 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO)
- Art. 4 Abs. 1 Nr. 2, Art. 6 Bezirkswahlgesetz (BezWG) i. V. m. Art. 7 Abs. 4 u. 5 Landeswahlgesetz (LWG),
- §§ 5 bis 8. Landeswahlordnung (LWO),
- § 9 Abs. 4 u. 5 Bundeswahlgesetz (BWG),
- §§ 6 bis 9 Bundeswahlordnung (BWO),
- § 4 Europawahlgesetz (EuWG),
- §§ 6 bis 9 Europawahlordnung (EuWO),
- Art. 9, 31 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung,
- Wahlbehörden, Wahlhelfer,
- Landes- und Bundeswahlleiter im Fall von Beschwerden,
- Öffentlichkeit im Rahmen der Versammlungen und amtlichen Bekanntmachungen

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Kommunalwahl: Bei Vernichtung der Wahlunterlagen, spätestens bei Ablauf der Wahl oder Amtszeit
- Landtags-/Bezirkswahl, Bundestags-/Europawahl: i.d.R. 60 Tage vor der nächsten Wahl
- Die Wählerlisten werden spätestens zum Zeitpunkt der nächsten Wahl gelöscht
- Die Daten der Wahlhelfer dürfen für künftige Wahlen verarbeitet und genutzt werden, sofern kein Widerspruch erfolgt. Die übrigen Daten sind vier Monate nach der Wahl zu löschen.

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung, wird durch diesen nicht berührt.
- Es besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen.

Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten können Sie nicht in das Wählerverzeichnis oder die Wahlhelferliste aufgenommen werden..